

Mitteilung des Senats vom 24. Juni 2008

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts vom 26.05.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (Brem.GBl. S. 375)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts („Beleihungsgesetz“) mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Sitzung im Juli 2008 in erster und zweiter Lesung. Die Änderung enthält lediglich die Streichung der Anlage 6 des § 2 Abs. 1 sowie zwei redaktionelle Änderungen als Folge der Streichung.

Die Änderung des Beleihungsgesetzes ist notwendig, weil die operative Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) auf die NBank in Hannover nicht mehr im Wege der Beleihung möglich ist.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 2008 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 134 – 63-i-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (Brem.GBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 6“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 5“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 6“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 5“ ersetzt.
3. Die Anlage 6 (zu § 2 Abs. 1) wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil**

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist seit Inkrafttreten des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) im Jahre 1996 zuständig für die Umsetzung des Gesetzes im Lande Bremen.

Der Senat hat am 22. August 2006 der Übertragung der operativen Umsetzung des AFBG auf die NBank – Investitions- und Förderbank Niedersachsen – im Wege der

Beleihung zugestimmt und die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ermächtigt, den Beleihungsvertrag mit der NBank abzuschließen. Der Beleihungsvertrag wurde zum 1. Oktober 2006 abgeschlossen.

Die niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, die NBank GmbH mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in eine landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts umzuwandeln. Aufgrund dessen war die Beleihung der NBank ab dem 1. Januar 2008 nicht mehr möglich, weil das Beleihungsgesetz eine Übertragung von Förderaufgaben nur auf juristische Personen des privaten Rechts vorsieht.

Die Freie Hansestadt Bremen hat der NBank im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 NbankG und der Bekanntmachung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 22. April 2008 über die Regelung der Zuständigkeiten nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Brem.Abl. S. 269) die Wahrnehmung der operativen Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung übertragen.

Die Befristung des Änderungsgesetzes ist nicht sinnvoll, weil mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes das Stammgesetz geändert wird.

Zu den einzelnen Vorschriften

§ 2 Gegenstand und Form der Übertragung von Förderaufgaben

Gegenstand und Form der Übertragung der Förderaufgaben der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf die Gesellschaften wird durch Anlagen zum Gesetz geregelt.

In der Anlage 6 wird die auf die NBank (Anlage 6) übertragene Aufgabe definiert (Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung im Lande Bremen finanziell zu fördern).

Durch die Streichung der Anlage 6 sind die folgenden redaktionellen Änderungen notwendig:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 6“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 5 ersetzt“.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 6“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 5 ersetzt“.